

Neuwahl. Der St. trifft Regelungen zur Verwirklichung der Rechte der → Abgeordneten und → Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen (vgl. Beschluß zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten).

Dem St. obliegen Aufgaben auf dem Gebiet der → Landesverteidigung. So beruft er die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates und beschließt im Dringlichkeitsfall über den Verteidigungszustand, der vom Vorsitzenden des St. verkündet wird.

Der St. führt im Auftrag der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts und übt das Amnestie- und Begnadigungsrecht aus. Er nimmt weitere Aufgaben gegenüber den Organen der Rechtspflege wahr, indem er z. B. die Mitglieder des Präsidiums des Obersten Gerichts beruft und Festlegungen zur Durchführung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirks- und Kreisgerichte sowie zur Tätigkeit, Arbeitsweise und Unterstützung der Konflikt- und Schiedskommissionen trifft (vgl. Beschlüsse über die Konfliktkommissionsordnung sowie die Schiedskommissionsordnung).

Der St. gewährleistet die Bearbeitung der an ihn gerichteten Eingaben der Bürger.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben faßt der St. Beschlüsse, die allgemeinverbindlich sind. Er unterbreitet der Volkskammer Gesetzesvorlagen zur Beratung und Beschlußfassung. Weitere Befugnisse des St. im Zusammenhang mit Tagungen der Volkskammer sind in deren Geschäftsordnung geregelt.

Verfassung, bes. Art. 49, 50, 52, Art. 60 Abs. 2, Art. 65 Abs. 1 und 4, Art. 66 bis 75, Art. 79 Abs. 4, Art. 93 Abs. 3; Beschluß des Staatsrates der DDR zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden, vom 25. 2. 1974 (GBl. I 1974 Nr. 11 S. 102); Beschluß des Staatsrates der DDR über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen - Konfliktkommissionsordnung - vom 12. 3. 1982 (GBl. 11982 Nr. 13 S. 274); Beschluß des Staatsrates der DDR über die Tätigkeit der

Schiedskommissionen - Schiedskommissionsordnung - vom 12. 3. 1982 (GBl. 11982 Nr. 13 S. 283).

**Stadtbezirksversammlung** - gewählte → örtliche Volksvertretung, Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht in den Stadtbezirken von Großstädten der DDR (in der Hauptstadt der DDR, Berlin, in Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Magdeburg, Halle und Erfurt; die Berliner Stadtbezirke haben den Rang von Stadtkreisen, da Berlin den Rang eines Bezirkes besitzt).

Die Stadtbezirke sind als politisch-territoriale Einheiten innerhalb von Großstädten Teile eines einheitlichen Ganzen, Glieder des einheitlichen Organismus der Stadt. Die Kompetenz der Staatsorgane der Stadtbezirke (→ Kompetenz der örtlichen Volksvertretung) leitet sich unmittelbar aus der der Stadtkreise ab. Auf der Grundlage der in den §§ 51 und 52 GöV geregelten Verantwortung der St. als örtliche Volksvertretungen legen die → Stadtverordnetenversammlungen in einer Ordnung die detaillierten Aufgaben, Rechte und Pflichten der St. und ihrer Organe fest. Dabei ist von den im § 53 GöV bestimmten Kriterien auszugehen, die darauf orientieren, daß die St. und ihre Organe eine effektive staatliche Leitungstätigkeit erreichen und stabile Formen der Einbeziehung der Bürger entwickeln.

Die Verantwortung der St. und ihrer Organe umfaßt Aufgaben, Rechte und Pflichten auf kommunalpolitischem Gebiet (insbesondere Verbesserung der Wohnbedingungen, Werterhaltung, Handel, Versorgung und Dienstleistungen, gesundheitliche und soziale Betreuung, Aufgaben auf bildungspolitischem Gebiet, bei der Weiterentwicklung des geistig-kulturellen Lebens, von Körperkultur, Sport und Naherholung: → sozialistische Kommunalpolitik), zur Unterstützung der Leistungsentwicklung in den Kombinate, Betrieben und Einrichtungen, vor allem durch die → territoriale Rationalisierung und die Erschließung örtlicher Reserven, zur Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Disziplin sowie zur Wehrerziehung und Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft.

In den Jahren 1981 und 1982 sind in den Großstädten Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt,